

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Gipskarton“
der Firma Etex Building Performance GmbH
am Standort Lippendorf**

Gz.: 44-8431/1672

Vom 16. Februar 2021

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Etex Building Performance GmbH, Siniat Werk Lippendorf in 04564 Böhlen OT Lippendorf, Industriestraße 1 beantragte mit Datum vom 2. November 2020 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Gipskarton in Lippendorf. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 2.4.2 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,38 MW. Die Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme bestehend aus dem beantragten Blockheizkraftwerk sowie der vorhandenen Kesselanlage und einem Gipskartonplattentrockner ist der Nummer 1.2.3.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dies ist hier der Fall, da sich innerhalb des Beurteilungsgebietes in einer Entfernung von 900 m nördlich bis nordöstlich der Anlage gesetzlich geschützte Biotop in Form von Röhricht und wertvollem Gehölzbestand befinden. Daher war in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt. Nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, die die besondere Empfindlichkeit der Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen, sind nicht zu erwarten.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit oder besonderen Nutzungs- und Schutzkriterien. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop sind auf Grund der

großen Entfernung, der Lage außerhalb der Hauptwindrichtung und eines nahezu unveränderten Emissionsverhaltens der Anlage an Luftschadstoffen nicht zu erwarten. Relevante zusätzliche Belastungen durch Luftschadstoffe oder Lärmemissionen sind im Beurteilungsgebiet nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 22. Februar 2021

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter